



Gemeinde Fischenthal

Richtlinien zur Ausrichtung von Jugendförderungsbeiträgen an Vereine

vom 9. Mai 2018

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 9. Mai 2018 die nachstehenden Richtlinien zur Ausrichtung von Jugendförderungsbeiträgen an Vereine erlassen:

A. Voraussetzungen Verein

1. Die Organisation ist als Verein gem. Art. 60 ff. ZGB organisiert.
2. Die Vereinsstatuten, das Gründungsdatum sowie Namen und Adressen des Vorstands sind unaufgefordert zusammen mit dem Beitragsgesuch an das Sozialamt einzureichen (erstmalig und sofern sich Anpassungen ergeben haben).
3. Der Verein bietet regelmässige Aktivitäten mit einem speziell auf Kinder und Jugendliche ausgerichteten Programm an und reicht unaufgefordert eine entsprechende Liste dieser Aktivitäten des vergangenen Jahres (Stichtag 31.12.) zusammen mit dem Beitragsgesuch ein.
4. Jährlich einmal können die Vereine **bis spätestens 31. März** des laufenden Jahres ein Beitragsgesuch an das Sozialamt richten, welchem zusätzlich zu den unter Punkt 1.2 und 1.3 erwähnten Unterlagen eine Liste mit Namen, Vornamen, Adressen und Jahrgang der betreuten Kinder und Jugendlichen beizulegen ist. Stichtag für die Erstellung der Liste ist der 31.12. des vergangenen Jahres. Mit Eingabe der Unterlagen hat der Verein unaufgefordert aktuelle Überweisungsangaben anzugeben.
5. Erfolgt die Eingabe nicht fristgerecht oder sind die Unterlagen unvollständig, werden für das laufende Jahr keine Beiträge ausgerichtet.

B. Voraussetzungen Kinder und Jugendliche

6. Beitragsberechtigt sind Kinder und Jugendliche vom beginnenden 7. bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr mit festem Wohnsitz in der Gemeinde Fischenthal.
7. Die Jugendlichen nehmen regelmässig an den unter Punkt 3 beschriebenen Aktivitäten in ortsansässigen oder auswärtigen Vereinen gemäss Punkt A dieser Richtlinien teil.

C. Berechnung

8. Den berechtigten Vereinen werden jährlich CHF 50.00 pro beitragsberechtigtem Kind und Jugendlichen ausbezahlt.
9. Für den Skiclub Fischenthal gilt folgende Spezialregelung:
 - a) Für Kinder und Jugendliche, die an allen angebotenen Aktivitäten teilnehmen (Konditions- und Schneetraining), werden CHF 50.00 ausgerichtet.
 - b) Für Kinder und Jugendliche, die nur während der Wintersaison an Aktivitäten teilnehmen, werden CHF 25.00 ausgerichtet.

D. Prüfung der Anträge, Beitragsausrichtung, Einsprachen

10. Das Sozialamt als vom Gemeinderat delegierte Stelle prüft die eingegangenen Anträge und erstellt bis jeweils 30. Juni des laufenden Jahres die Liste für die Auszahlung der Beiträge. Die gesuchstellenden Vereine erhalten vom Sozialamt jeweils eine Kopie der Liste über die zugesprochenen Beiträge. Abweichungen infolge verspäteter Eingabe oder Korrekturen werden mitgeteilt.
11. Das Sozialamt übergibt der Finanzverwaltung die Liste für die Auszahlung der Beiträge inkl. Überweisungsangaben zur Ausführung der Zahlungen.
12. Gegen ablehnende Entscheide des Sozialamts kann eine Neu Beurteilung durch den Gemeinderat verlangt werden. Dieser entscheidet abschliessend.

E. Schlussbestimmungen

13. Die vorliegende Richtlinie tritt per sofort in Kraft und hat bis zu deren Änderung oder Aufhebung Gültigkeit, erstmals für die Beiträge des Jahres 2018.
14. Diese Richtlinien ersetzen sämtliche Richtlinien in Bezug auf die Richtlinien zur Ausrichtung von Jugendförderungsbeiträgen an Vereine, namentlich diejenige vom 14. April 2004.

Gemeinderat

Gemeindepräsident

sig. Josef Gübeli

Gemeindeschreiber

sig. Roman Zogg